

Hessentag 2024 in Fritzlar

Hinweise für die Teilnahme an Festumzügen mit Zugmaschinen und Anhängern sowie die technischen und fahrerlaubnisrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Fahrzeugen bei solchen Veranstaltungen

Mit den nachfolgenden Hinweisen möchte der Schwalm-Eder-Kreis Hilfestellungen für den Einsatz von Fahrzeugen bei Festumzügen (sogenannte Brauchtumsveranstaltungen) geben. Die Hinweise richten sich an Veranstalter sowie Teilnehmende und geben einen Überblick über nachfolgende Schwerpunkte:

1. **Allgemeine Voraussetzungen**
2. **Merkblatt Brauchtumsveranstaltungen BMVBW (vom 18.07.2000)**
 - a. **Zulassungsrechtliche Voraussetzungen**
 - b. **Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge**
 - c. **Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellungen**
 - d. **Fahrerlaubnisrechtliche Voraussetzungen für die Fahrzeugführenden**
3. **Zusammenfassung**

Bitte beachten Sie die entsprechenden Vorschriften, damit der Einsatz von Fahrzeugen an den Veranstaltungen reibungslos und ohne sicherheitsrechtliche Bedenken oder gar haftungsrechtliche Konsequenzen verlaufen kann.

Ihre Straßenverkehrsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises

Der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises
Fachbereich 30 - Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Arbeitsgruppe 30.5 - Straßenverkehrsbehörde
Hans-Scholl-Straße 1
34576 Homberg (Efze)

Kontaktdaten

Frau Jäger, Tel.: 05681 775-3070 (Arbeitsgruppenleitung Straßenverkehrsbehörde)
Frau Witzel, Tel.: 05681 775-3082 (Sachgebietsleitung Zulassungsstelle)
Frau Mitschke-Vaupel, Tel.: 05681 775-3089 (Sachgebietsleitung Führerscheinstelle)

E-Mail: verkehr@schwalm-eder-kreis.de
kfz-zulassungsbehoerde@schwalm-eder-kreis.de
fuehrerscheinstelle@schwalm-eder-kreis.de

(Stand: Januar 2024)

1. Allgemeine Voraussetzungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie ergänzende Regelungen. Darüber hinaus sind die Vorschriften über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV) zu beachten.

Kennzeichen und Zulassung

Die Teilnahme von Fahrzeugen mit regulärer Zulassung zum Straßenverkehr („schwarze zivile Kennzeichen“, „Saisonkennzeichen innerhalb der Saison“, „Oldtimerkennzeichen“, „rote Oldtimerkennzeichen“, „Versicherungskennzeichen bei Kleinfahrzeugen entsprechend den rechtlichen Vorgaben“ u. ä.) wird als unproblematisch gesehen, sofern keine technischen Veränderungen vorgenommen wurden, die zum Erlöschen der Betriebserlaubnis und/oder des Versicherungsschutzes führen könnten.

Grundsätzlich **nicht zulässig** ist die Teilnahme von Fahrzeugen:

- ohne Kennzeichen (z. B. auch Zugmaschinen, die zwar eine Betriebserlaubnis besitzen, denen aber kein amtl. Kennzeichen zugeteilt wurde)
- mit „roten Händlerkennzeichen“ (nach den Vorgaben der FZV Nutzung nur für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten/ zu betrieblichen Zwecken gestattet)
- mit „normalen“ Kurzzeitkennzeichen (nach den Vorgaben der FZV Nutzung nur für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten gestattet)

Ausnahmeregelung für die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen für Brauchtumsveranstaltungen

Abweichend von den geltenden Vorschriften können Ausnahmegenehmigungen für die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen für Brauchtumsfahrzeuge unter den nachfolgenden Bedingungen erteilt werden:

Ungeachtet der Vorgaben des § 42 FZV sollte durch geeignete Untersuchungen belegt werden können, dass die Fahrzeuge wenigstens den grundlegenden Erfordernissen des § 42 FZV entsprechen. Dies bedeutet, dass insbesondere eine Überprüfung der in Rede stehenden Fahrzeuge im Hinblick auf die erforderliche Verkehrssicherheit (etwa im Umfang einer Hauptuntersuchung) durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen durchgeführt wurde. Hierbei sind auf der einen Seite die An- und Rückfahrt zu betrachten und auf der anderen die reine Brauchtumsfahrt. Bei der Brauchtumsfahrt sind die Voraussetzungen in der *Brauchtumsverordnung und im Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen* geregelt. Dieses Merkblatt ist als Anlage beigefügt.

In der Vergangenheit wurde in den Gutachten nur die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge während der Brauchtumsveranstaltung bestätigt. Bezüglich An- und Rückfahrt sollte nun ein ergänzendes Gutachten vorgelegt werden (dies kann auch im Gutachten zur Brauchtumsveranstaltung erfolgen), dass die Verkehrssicherheit auch hier gewährleistet ist, ggf. mit entsprechenden Nebenbestimmungen. Diese hat der amtliche anerkannte Sachverständige festzulegen.

Da bei den in Rede stehenden Fahrzeugen keine komplette Hauptuntersuchung gefordert werden kann, sollte der amtlich anerkannte Sachverständige mindestens die elementarsten Voraussetzungen für die Verkehrssicherheit (Lenkung, Bremsen, Beleuchtung, Zubehör, eigentlich alles was zumutbar ist) geprüft haben.

Im Gutachten sollte der amtlich anerkannte Sachverständige seine Prüfungen, Feststellungen und Nebenbestimmungen oder auch Abweichungen genau beschreiben. Weitere Auflagen und Beschränkungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit in der Ausnahmegenehmigung für die Erteilung eines Kurzzeitkennzeichens möglich.

Für die Ausnahmegenehmigung zur Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens nach § 42 FZV bei Brauchtumsveranstaltungen wird eine Gebühr in Höhe von 13,10 Euro erhoben. Hinzu kommen die

Aufwendungen für die Kennzeichenschilder und den erforderlichen Versicherungsschutz. Diese beiden Aufwendungen kommen durch privatrechtliche Verträge zustande.

Sonderregelung Traktoren für Brauchtumsveranstaltungen

Nach § 1 Abs. 1 der *Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften* (StVOuaVsAusnV 2) sind Zugmaschinen (z. B. Traktoren) mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 FZV dann ausgenommen, wenn sie ausschließlich auf Brauchtumsveranstaltungen und An- oder Abfahrten zu diesen Veranstaltungen verwendet werden. Voraussetzung ist jedoch, dass den eingesetzten Zugmaschinen ein eigenes Kennzeichen zugeteilt wurde.

Die Kennzeichenzuteilung muss mit den für eine „normale Zulassung“ eines Fahrzeugs erforderlichen Antragsunterlagen bei der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde beantragt werden. Die Zuteilung des Kennzeichens für die ausschließliche Nutzung zu Brauchtumsveranstaltungen wird auf der Zulassungsbescheinigung Teil I vermerkt, so dass die Nutzung der Zugmaschine dahingehend eingeschränkt ist. In diesem Fall ist die Zugmaschine außerdem gemäß § 3 Ziffer 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) von der Steuer befreit und dem Fahrzeug ist ein grünes Kennzeichen zuzuteilen. Zu beachten ist, dass die Zugmaschine auch dann weiterhin der Untersuchungspflicht nach § 29 StVZO unterliegt.

2. Merkblatt Brauchtumsveranstaltungen BMVBW (vom 18.07.2000)

Das Bundesverkehrsministerium hat das *Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen* erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen der oben genannten Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und dem Betreiber und Benutzer für diese Fahrzeuge Hinweise zum sicheren Betrieb zu geben.

Quelle: Bonn, den 18. Juli 2000 S 33/36.24.02-50 VKBl. 2000, S. 406 Geändert durch Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 13.11.2000 (VKBl. 2000, S. 680)¹

Das o. g. Merkblatt gilt entsprechend der *Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften* (StVOuaVsAusnV 2) für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt oder auf den An- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z. B. bei Stadtrundfahrten etc. – mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „*Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen*“ (VkBl 1998, S.1235) veröffentlicht.

Nachfolgende Inhalte werden in dem *Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen* berücksichtigt:

- 1. Zulassungsvoraussetzungen
- 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (bisher § 18 StVZO, jetzt § 3 FZV)
- 2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
- 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
- 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
- 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
- 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
- 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
- 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

¹ Anlage 1: Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

- 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
- 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
- 3.2 Versicherungen
- 3.3 Zugzusammenstellung
- 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
- 4.1 Mindestalter
- 4.2 Führerschein (§ 6 FeV)
- 5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

In den folgenden Unterpunkten (2a - 2d) werden die wesentlichen Inhalte des *Merkblattes über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen* aufgegriffen.

a. Zulassungsrechtliche Voraussetzungen

Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (bisher § 18 StVZO, jetzt § 3 FZV)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 StVOuaVsAusnV 2) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 S. 1 StVOuaVsAusnV 2) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis **nicht**, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (wesentliche Veränderungen: sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.) **und** auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 des Merkblattes bescheinigt.

b. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer **Betriebsbremse** und einer **Feststellbremse** ausgerüstet sein. Abweichende Einsätze sind möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur **Verbindungseinrichtungen** in amtlich **genehmigter Bauart** verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 StVOuaVsAusnV 2) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 des Merkblattes zu bescheinigen.

Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten.

Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen.

Ein- und Ausstieg sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass in der „Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ die Beförderung von Personen auf Anhängern nur während der Veranstaltung und nicht auf der An- oder Abfahrt, sowie nur in Schrittgeschwindigkeit zugelassen ist. Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung muss diese Beförderung mit abdecken.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 StVOuaVsAusnV 2) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

c. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

6 km/h

- bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis
- bei Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau
- bei Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden

25 km/h

- bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden
- bei Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind
- bei Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen. Die Haftpflichtversicherung muss Schäden decken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind.

Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht,
- die zul. Hinterachslast,
- die zul. Anhängelast
- die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben in der Zulassungsbescheinigung Teil I und der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5 des Merkblattes)
- Die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein.
- Die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen.

Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

Die Anforderungen an Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 des Merkblattes sind zu erfüllen.

d. Fahrerlaubnisrechtliche Voraussetzungen für die Fahrzeugführenden

Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre (§ 1 Absatz 2 StVOuVsAusV 2).

Führerschein (§ 6 FeV)

Zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern bis 40 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der StVOuVsAusV 2 (hier: Brauchtumsveranstaltungen) geführt werden, berechtigt – abweichend von § 6 Absatz 1 FeV – die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).

Die Ausnahme gilt nur, wenn

- für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 StVOuVsAusV 2 zurückzuführen sind **und**
- die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden.

3. Zusammenfassung

Nicht regulär für den Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge benötigen für die Teilnahme an der Veranstaltung entweder ein Kurzzeitkennzeichen (mit der entsprechenden Begutachtung für die Teilnahme an der Veranstaltung inkl. An- und Abfahrt) **oder** eine Zulassung als Traktor (ausschließlich für Brauchtumsveranstaltungen).

Fahrzeuge, welche weder regulär zugelassen sind, noch eine der vorgenannten Voraussetzungen/Ausnahmegenehmigungen erfüllen, dürfen **nicht** an der Veranstaltung teilnehmen.

Teilnehmende Fahrzeuge, die nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen (z. B. bei Verwendung von „normalen Kurzzeitkennzeichen“ oder „Händlerkennzeichen“), sind für die Teilnahme nicht versichert. Ein Verstoß gegen §§ 6 ff. des Pflichtversicherungsgesetzes stellt neben haftungsrechtlichen Konsequenzen eine Straftat dar.

Technische Um- und Aufbauten an Fahrzeugen, welche zu einem Erlöschen der Betriebserlaubnis führen könnten bzw. nicht gutachterlich im Rahmen der vorstehenden Ausnahmeregelungen geprüft und genehmigt wurden, können ebenfalls zum Erlöschen des Versicherungsschutzes führen.

Es ist sicherzustellen, dass die Fahrerinnen und Fahrer (und etwaige Ersatzfahrer/ Ersatzfahrerinnen) über die erforderliche Fahrerlaubnis (inkl. Mindestalter) verfügen, die sie zum Führen des betreffenden Fahrzeuges berechtigt. Das Fahren ohne die erforderliche Fahrerlaubnis stellt ebenfalls eine Straftat dar.

Es wird aus haftungsrechtlichen Gründen empfohlen, dass sowohl der Veranstalter, als auch mitwirkende Vereine, Firmen und sonstige Institutionen sich frühzeitig sowohl die Zulassungsbescheinigungen teilnehmender Fahrzeuge, als auch die Fahrerlizenzen möglicher Fahrer/ Fahrerinnen nachweisen lassen.

Wir bitten im Sinne eines reibungslosen Ablaufes um eine frühzeitige Kontaktaufnahme, auch um eine termingerechte Sachbearbeitung jederzeit sicherstellen zu können.

Wenden Sie sich gerne an die auf Seite 1 aufgeführten Mailadressen der Arbeitsgruppe 30.5 – Straßenverkehrsbehörde oder nehmen Sie telefonisch Kontakt zu den dort benannten Ansprechpersonen auf.

Die Straßenverkehrsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises wünscht der Veranstaltung Hessentag Fritzlar 2024 sowie allen Beteiligten ein gutes Gelingen, viel Freude und ein gutes Miteinander!